

Wiederzulassungstabelle für Kindertagesstätten/Kindertagespflegen und Schulen

Grundsätzlich ist kein ärztliches Attest zur Wiederzulassung notwendig

Häufige **meldepflichtige Infektionserkrankungen** (auch bei Verdachtsfällen)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Personen	Ausschluss Kontaktpersonen	Spezielle Maßnahmen
Borkenfleche (Impetigo contagiosa)	2 - 14 Tage	24h nach Beginn Antibiotikatherapie, sonst nach Abheilung	Nein	Händehygiene, Wäsche bei 60°C
Keuchhusten (Pertussis)	6 - 20 Tage, gewöhnlich 9 - 10 Tage	5 Tage nach Beginn Antibiotikatherapie oder 21 Tage nach Beginn des Hustens, wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde	Nein	Impfung
Kopfläuse	Nicht zu benennen, Vermehrung im Kopfhaar nach ca. 3 Wochen	Nach der 1. Behandlung	Nein	2. Behandlung nach 8 Tagen, Wäsche bei 60°C
Krätze (Scabies)	2 - 6 Wochen, Reinfektion nach 1 - 4 Tage	Nach der 1. Behandlung	Nein	Nachkontrolle nach 14 Tagen
Magen-Darm-Erkrankungen	1 - 3 Tage, ggf. länger	48h symptomfrei bei Kindern unter 6 Jahren	Nein	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene Handkontaktflächen desinfizieren Wäsche/ Geschirr bei 60°C
Masern	7 - 21 Tage	Nach Genesung; frühestens am 5. Tag nach Auftreten des Exanthems	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Impfung
Meningokokken	2 - 10 Tage, gewöhnlich 3 - 4 Tage	Nach Genesung; frühestens 24h nach Beginn Antibiotikatherapie	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Impfung, Chemoprophylaxe nach Rücksprache mit GA
Mumps	12 - 25 Tage, gewöhnlich 16 - 18 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Erkrankung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Impfung
Röteln	14 - 21 Tage, gewöhnlich 14 - 17 Tage	Nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn der Erkrankung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Impfung
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen	1 - 3 Tage	24h nach Beginn Antibiotikatherapie, sonst nach Genesung	Nein	Händehygiene Geschirr > 60°C Handkontaktflächen desinfizieren
Windpocken	8 - 28 Tage, gewöhnlich 14 - 16 Tage	Nach Genesung und vollständiger Verkrustung der Bläschen	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Impfung

Seltene meldepflichtige Infektionskrankheiten, die mit dem Gesundheitsamt abzuklären sind: Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagischen Fieber, Haemophilus Influenzae Typ b Meningitis, Tuberkulose, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E

Infektionskrankheiten mit Benachrichtigungspflicht bei Ausbrüchen (2 oder mehr Fälle)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person
Ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	Nach Genesung Es gibt keinen Ausschluss für Kontaktpersonen
Hand-Fuß-Mund	3 - 10 Tage	
Herpes	2 - 12 Tage	
Influenza (Grippe)	1 - 2 Tage	
Pfeiffersches Drüsenfieber	ca. 10 Tage	
Ringelröteln	7 - 14 Tage	
RSV	2 - 8 Tage	
Wurmerkrankungen	2 - 6 Wochen	

Grundsätzlich gilt: **Akut kranke Kinder (Fieber ≥ 38°C, Abgeschlagenheit) gehören nicht in die KiTa/Kindertagespflege oder Schule**

Einfache Erkältungskrankheiten (Husten,Schnupfen) ohne Fieber sind kein Ausschlussgrund



www.infektionsschutz.de

